Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/27 3Ob584/84, 3Ob49/10t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1985

Norm

AnfO §2
AnfO §12

Rechtssatz

Maßgebend ist für die Wahrung der Fristen des§ 2 AnfO ist nicht die Einbringung irgend einer Klage, sondern nur die Einbringung einer wirklichen Anfechtungsklage mit einem dem Gesetz entsprechenden und richtigen Begehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 584/84
  Entscheidungstext OGH 27.02.1985 3 Ob 584/84
  Veröff: SZ 58/34
- 3 Ob 49/10t
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 49/10t
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050715

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at